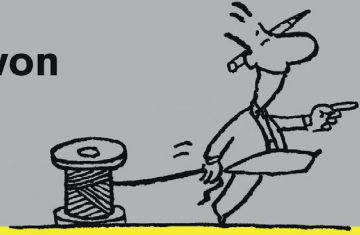


Leitfaden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen



Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; RB 720.3);
Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB; RB 720.1) und
Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; RB 720.111)

Welches sind die Rechtsgrundlagen?

IVöB, GöB und VöB setzen das internationale und nationale Recht (GPA, bilaterale Verträge, BGBM) auf kantonaler Ebene um.

Zweck (Art. 2 IVöB)

- wirtschaftlicher und volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltiger Einsatz der öffentlichen Mittel
- Transparenz des Vergabeverfahrens
- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter
- Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.

Welche Auftraggeber unterstehen dem Vergaberecht? (Art. 4 IVöB)

Im Staatsvertragsbereich:

- staatlichen Behörden sowie zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Sinne des kantonalen und kommunalen Rechts, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten
- staatliche Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind soweit sie Sektorentätigkeiten in der Schweiz ausüben

Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich zusätzlich:

- andere Träger kantonalen und kommunalen Aufgabens, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten
- Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden

Welche Aufträge unterstehen dem Vergaberecht? (Art. 8 IVöB)

Alle öffentlichen Aufträge. Es werden unterschieden:

- Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe; vgl. dazu § 3 VöB)
- Lieferungen
- Dienstleistungen

Sonderfall: Wettbewerbe und Studienaufträge (Art. 22 IVöB; § 4 ff. VöB)

Anwendung bei einzelnen Vergabeverfahren (Art. 17 ff. IVöB)

Offenes Verfahren

- Ausschreibung via www.simap.ch
- alle Anbieter können ein Angebot einreichen
- Anbieter müssen Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien erfüllen

Lieferungen und Dienstleistungen

- ab Fr. 250'000

Bauarbeiten

- Bauhauptgewerbe: ab Fr. 500'000
- Baunebengewerbe: ab Fr. 250'000

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

- Bauarbeiten Fr. 8.7 Mio. (Bauwerksregel)
- Lieferungen und Dienstleistungen: Fr. 350'000

Selektives Verfahren

- Ausschreibung via www.simap.ch
- alle Anbieter können einen Teilnahmeantrag einreichen
- Selektionsentscheid; grundsätzliche Zulassung bei Erfüllung der Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien
- wenn möglich Zulassung von mindestens 3 Anbietern zum Angebot
- Beschränkung der Teilnehmerzahl möglich

Lieferungen und Dienstleistungen

- ab Fr. 250'000

Bauarbeiten

- Bauhauptgewerbe: ab Fr. 500'000
- Baunebengewerbe: ab Fr. 250'000

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

- Bauarbeiten Fr. 8.7 Mio. (Bauwerksregel)
- Lieferungen und Dienstleistungen: Fr. 350'000

Einladungsverfahren

- wenn möglich Einholung von mind. 3 Angeboten
- Teilnahmebedingungen müssen erfüllt sein

Lieferungen und Dienstleistungen

- unter Fr. 250'000

Bauarbeiten

- Bauhauptgewerbe: unter Fr. 500'000
- Baunebengewerbe: unter Fr. 250'000

Freihändiges Verfahren

- direkte Vergabe
- Einholung von Vergleichs-Offerten zulässig
- Teilnahmebedingungen müssen erfüllt sein

Lieferungen und Dienstleistungen

- unter Fr. 150'000

Bauarbeiten

- Bauhauptgewerbe: unter Fr. 300'000
- Baunebengewerbe: unter Fr. 150'000

Alle Auftragsarten unabhängig vom Auftragswert gestützt auf Art. 21 Abs. 2 IVöB

Wie erfolgt die Publikation?

Offenes oder selektives Verfahren

- Publikation auf www.simap.ch
- Mindestinhalt der Ausschreibung und der Ausschreibungsunterlagen beachten (Art. 35 und 36 IVöB)

Einladungsverfahren

- direkte Einladung mit Ausschreibungsunterlagen

Freihändiges Verfahren

- formlose Anfrage

Ständige Liste (Art. 28 IVöB i.V.m. § 1 und § 2 VöB)

Das Departement für Bau und Umwelt führt ein Verzeichnis über Anbieterinnen und Anbieter, die im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe oder in einem der Baubranche nahestehenden Dienstleistungsbereich (insbesondere Architekten, Planer, Ingenieure) tätig sind, die aufgrund ihrer Eignung die Voraussetzungen zur Übernahme öffentlicher Aufträge erfüllen („Ständige Liste“). Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Vergabe von Bauleistungen oder der Baubranche nahestehenden Dienstleistungen im Einladungsverfahren sowie im selektiven oder offenen Verfahren von den Anbieterinnen und Anbietern die Einreichung eines gültigen Zertifikats oder der entsprechenden Belege zu verlangen.

Wie werden die Angebote behandelt?

Eingabe der Angebote bzw. der Anträge auf Teilnahme

- schriftlich
- vollständig
- fristgerecht
- ohne Vergütung, sofern nichts Anderes vorgegeben

Varianten sind zulässig

- sofern nichts Anderes vorgegeben wird und
- ein Grundangebot eingereicht wird

Bietergemeinschaften und Subunternehmen sind zugelassen

- sofern nichts Anderes vorgegeben wird

Öffnung der Angebote (Art. 37 IVöB)

- durch mindestens zwei Vertreter der Vergabestelle
- Erstellung eines Offertöffnungsprotokolls

Prüfung der Angebote (Art. 38 IVöB)

- allenfalls Einholung von Erläuterungen
- Erkundigungspflicht bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten

Bereinigung der Angebote (Art. 39 IVöB)

- wenn Voraussetzungen erfüllt

Abgebotsrunden

- sind verboten

Dialog bei komplexen Aufträgen (Art. 24 IVöB)

- im offenen/selektiven Verfahren möglich, sofern angekündigt

Prüfung der Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien und Bewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien (Art. 40 IVöB)

Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags

Ein Anbieter kann von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen oder ein ihm bereits erteilter Zuschlag kann widerrufen werden

- wenn festgestellt wird, dass auf den betreffenden Anbieter, seine Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe einer der Sachverhalte gemäss Art. 44 Abs. 1 IVöB zutrifft
- wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf den Anbieter, seine Organe, einen beigezogenen Dritten oder dessen Organe einer der Sachverhalte gemäss Art. 44 Abs. 2 IVöB zutrifft

Einzelne Sachverhalte erlauben zudem das Aussprechen einer der folgenden Sanktionen (Art. 45 IVöB)

- Ausschluss des Anbieters von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren (Kopie an die Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen)
- Auferlegung einer Busse von bis zu zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme
- Aussprechen einer Verwarnung in leichten Fällen

Kann das Verfahren abgebrochen oder wiederholt werden? (Art. 43 IVöB)

Der Auftraggeber kann das Vergabeverfahren abbrechen, insbesondere wenn:

- er von der Vergabe des öffentlichen Auftrags aus zureichenden Gründen absieht
- kein Angebot die technischen Spezifikationen oder die weiteren Anforderungen erfüllt aufgrund veränderter Rahmenbedingungen vorteilhaftere Angebote zu erwarten sind
- die eingereichten Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiten
- hinreichende Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsabrede unter den Anbietern bestehen
- eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistungen erforderlich wird

Der Abbruch ist den Anbietern als anfechtbare Verfügung zu eröffnen und im offenen oder selektiven Verfahren auf www.simap.ch zu veröffentlichen.

Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag (Art. 41 IVöB)

Die Angebote werden anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien geprüft. Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung können insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigt werden (Art. 29 Abs. 1 IVöB).

Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann ergänzend berücksichtigt werden, inwieweit der Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet (Art. 29 Abs. 2 IVöB). Ebenfalls berücksichtigt werden können die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird (§ 3 GöB).

Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung müssen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden.

Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Der Auftrag kann aufgeteilt oder an mehrere Anbieter vergeben werden (Art. 32 IVöB)

Der Auftraggeber kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehrere Anbieter vergeben. Er kann festlegen, dass ein einzelner Anbieter nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann. Er kann sich auch vorbehalten, nur Teilleistungen zuzuschlagen. Das beabsichtigte Vorgehen muss in der Ausschreibung klar festgehalten werden.

Eröffnung (Art. 51 IVöB) und Veröffentlichung (Art. 48 IVöB)

Verfügungen werden durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieter eröffnet.

Der Zuschlag muss summarisch begründet sein und folgende Angaben enthalten:

- die Art des Verfahrens und den Namen des berücksichtigten Anbieters
- den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots
- die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots
- gegebenenfalls eine Darlegung der Gründe für eine freihändige Vergabe

Es muss folgende Rechtsmittelbelehrung angefügt werden:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, Frauenfelderstrasse 16, 8570 Weinfelden, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in je einem Exemplar für das Verwaltungsgericht und die Beteiligten einzureichen, sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Es gelten keine Gerichtsferien.

Im offenen und im selektiven Verfahren muss der Zuschlag auf www.simap.ch veröffentlicht werden.

Im Staatsvertragsbereich erteilte Zuschläge sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu veröffentlichen. Hier müssen zudem auch Zuschläge, die freihändig erteilt wurden, veröffentlicht werden.

Rechtsschutz (Art. 51 ff. IVöB; § 4 GöB)

Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:

- die Ausschreibung des Auftrags
- der Entscheid über die Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren
- der Entscheid über die Aufnahme eines Anbieters in ein Verzeichnis oder über die Streichung eines Anbieters aus einem Verzeichnis
- der Entscheid über Ausstandsbegehren
- der Zuschlag
- der Widerruf des Zuschlags
- der Abbruch des Verfahrens
- der Ausschluss aus dem Verfahren
- die Verhängung einer Sanktion

Beschwerdemöglichkeit

- grundsätzlich nur zulässig ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert
- zuständig ist das Verwaltungsgericht
- Beschwerdefrist beträgt 20 Tage
- es gelten keine Gerichtsferien
- grundsätzlich ohne aufschiebende Wirkung

Wann darf der Vertrag abgeschlossen werden? (Art. 42 IVöB)

Der Vertrag darf nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, das kantonale Verwaltungsgericht habe einer Beschwerde gegen den Zuschlag aufschiebende Wirkung erteilt.

Ist ein Beschwerdeverfahren gegen den Zuschlag hängig, ohne dass die aufschiebende Wirkung verlangt oder gewährt wurde, so teilt der Auftraggeber den Vertragsabschluss umgehend dem Gericht mit.

Vertragsabschluss

Zusätzliche Auskünfte erhalten Sie jeweils vormittags:

Departement für Bau und Umwelt
Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen
Promenade
8510 Frauenfeld
Telefon 058 345 62 37

Weitere Hilfsmittel

Dieser Leitfaden vermittelt eine grobe Übersicht über die Regeln, die bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu beachten sind. Daneben gibt es zahlreiche weitere Hilfsmittel. Zu erwähnen sind insbesondere:

- Um die Harmonisierung des Beschaffungsrechts auch in der Umsetzung zu gewährleisten, erarbeiten Bund, Kantone, Städte und Gemeinden den gemeinsamen Beschaffungslitfadens TRIAS. Der Leitfaden soll als schlankes und praxistaugliches Instrument mit einem massvollen Detaillierungsgrad aufgebaut sein. Er wird im Jahr 2022 herausgegeben. Zudem stehen Faktenblätter zu einzelnen neuen Themen des Beschaffungsrechts zur Verfügung (siehe <https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/trias>).
- Die Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung (WöB) unterstützt die Beschaffungsstellen der öffentlichen Hand bei der Umsetzung des revidierten Beschaffungsrechts, indem sie den Beschaffenden auf allen föderalen Ebenen Informationen und Arbeitsmittel für eine nachhaltige Beschaffung zur Verfügung stellt (siehe <https://www.woeb.swiss/>).